

**RF05/2005
VOM 14.06.2005**

■ **KommAustria schreibt Multiplex-Zulassung für digital-terrestrisches Fernsehen (DVB-T) aus**

Mit 13.05.2005 veröffentlichte die KommAustria die Ausschreibung der Zulassung für die technische Planung, den Aufbau und den Betrieb der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen in Österreich. Anträge können bis 01.09.2005 eingebracht werden. Die Europäische Kommission genehmigte die Förderrichtlinien für den Digitalisierungsfonds; ein detailliertes Konzept für die Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds wird im Herbst 2005 folgen.

Seite 02

■ **Werbebeobachtung: Ergebnisse der Mai-Stichprobe und aktuelle Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates**

Der BKS hat über einige der seit Beginn der Werbebeobachtung durch die KommAustria in zahlreichen Anzeigen vorgelegten Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Werbepaxis der österreichischen Rundfunkveranstalter entschieden. Dadurch wurden auch grundlegende Entscheidungen zur Einordnung bestimmter Sonderwerbformen in den gesetzlichen Rahmen getroffen.

Seite 06

■ **DICE-Fachkonferenz zu sozialpolitischen Fragen von DVB-T**

Über die Herausforderungen und sozialpolitischen Fragestellungen im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks wurde auf der Fachkonferenz des internationalen Projektes DICE (Digital Innovation through Cooperation in Europe) am 13.05.2005 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH länderübergreifend diskutiert.

Seite 07

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

KommAustria schreibt Multiplex-Zulassung für digital-terrestrisches Fernsehen (DVB-T) aus

Zulassung der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform ausgeschrieben

Mit 13.05.2005 veröffentlichte die Medienbehörde KommAustria die Ausschreibung der Zulassung für die technische Planung, den Aufbau und den Betrieb der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform für digital-terrestrisches Fernsehen (DVB-T) in Österreich. Aus diesem Anlass luden das Staatssekretariat für Kunst und Medien, die KommAustria und die RTR-GmbH zu einer Pressekonferenz mit Staatssekretär Franz Morak, KommAustria-Behördenleiter Mag. Michael Ogris und RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl.



v.l.n.r.: Mag. Michael Ogris, Franz Morak, Dr. Alfred Grinschgl; Bild: RTR-GmbH

**Antragsfrist endet
am 01.09.2005 um
13:00 Uhr**

Die ausgeschriebene Zulassung umfasst eine Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen für die Ausstrahlung von digitalem terrestrischem Fernsehen. Zumindest eine der Bedeckungen hat als Versorgungsziel eine flächendeckende Versorgung der Republik Österreich zu gewährleisten. Die Frist für Anträge läuft bis 01.09.2005 um 13:00 Uhr.

Erfüllen mehrere Bewerber um die Multiplex-Zulassung die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der Programme und Zusatzdienste, so hat die KommAustria ein Auswahlverfahren durchzuführen, um den Zulassungsinhaber zu ermitteln. Wie im Privatfernsehgesetz vorgesehen, erlässt die KommAustria zeitgleich mit der Multiplex-Ausschreibung eine Verordnung, in der die Auswahlgrundsätze für dieses Verfahren näher präzisiert werden.

Fortsetzung auf Seite 03

Fortsetzung von Seite 02

Die einzelnen Auswahlgrundsätze gemäß Privatfernsehgesetz (PrTV-G) lauten:

1. Ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen,
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale,
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform,
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept,
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale,
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

**Wesentliche
Forderung:
Programme mit
Österreichbezug**

Ein Entwurf dieser Verordnung samt Erläuterungen wurde zuvor mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ konsultiert. In den zahlreichen Stellungnahmen der Mitglieder dieser zur Unterstützung der Regulierungsbehörde eingerichteten Arbeitsgemeinschaft wurde insbesondere die Forderung nach einem ausgewogenen und vielfältigen Programmangebot mit österreichbezogenen Fernsehprogrammen, also auch regionalen und lokalen Angeboten, betont. Den Stellungnahmen konnte in der nunmehr erlassenen Verordnung weit gehend Rechnung getragen werden. Mit der Erteilung der Zulassung in erster Instanz wird – abhängig von der Anzahl der Bewerber – voraussichtlich Ende 2005/Anfang 2006 zu rechnen sein.

■ Stichwort: Multiplex

Eine Multiplex-Plattform ist nach § 2 Z 7 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) „die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste“. Ein Multiplex-Betreiber ist nach Z 8 „wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“.

Ein terrestrischer Multiplex-Betreiber ist also dafür verantwortlich, Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere eigene oder gemietete Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten. Die notwendigen Frequenzen werden dem Multiplex-Betreiber zugeteilt. Eine „Bedeckung“ entspricht den Kapazitäten eines bisherigen analogen Programms und bietet Platz für ca. drei bis vier digitale TV-Programme und weitere Zusatzdienste. Die Rundfunkveranstalter (Sendeanstalten) und die Anbieter von Zusatzdiensten liefern ihr Programmsignal dem Multiplex-Betreiber zu, der dann für die terrestrische Verbreitung der Programme sorgt.

Fortsetzung auf Seite 04

Alle Dokumente sowie nähere Informationen zur Ausschreibung sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> abrufbar.

Meilenstein in der Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes

Fortsetzung von Seite 03

Das Ende 2003 von der KommAustria veröffentlichte „Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens“ beinhaltet die grundlegende Strategie und einen Zeitplan für die Einführung von DVB-T in Österreich.

Zeitplan für die Einführung von digital-terrestrischem Fernsehen in Österreich

- **Stufe 1: Vorbereitungsphase (bis Ende 2005)**
Testbetrieb Graz, Frequenzplanung, Multiplex-Ausschreibung
- **Stufe 2: Aufbauphase 2006**
Inselweiser Aufbau des Netzes in den Landeshauptstädten (Mitte 2006),
Auflage: 60 %-Coverage ein Jahr nach Rechtskraft
- **Stufe 3: Umstiegsphase (2007 bis 2010)**
Regionsweiser Umstieg mit jeweils kurzem „Simulcast“-Betrieb (analog-digitale Parallelausstrahlung).
Regionale analoge Abschaltung, sobald jeweils 90 % der Bevölkerung stationär und ca. 25 % der Bevölkerung Portable indoor digital versorgt sind.
- **Stufe 4: Analogue Turn Off (ab 2010)**
Nach analoger Abschaltung sind fünf bis sechs Bedeckungen möglich, es folgen Ausschreibung und Vergabe weiterer Multiplex-Plattformen.

Europäische Kommission genehmigt Richtlinien für den Digitalisierungsfonds

Nach einem fast eineinhalb Jahre dauernden Notifizierungsverfahren hat die Europäische Kommission (EK) im März 2005 die Förderrichtlinien des im August 2003 vom österreichischen Gesetzgeber ins Leben gerufenen Digitalisierungsfonds als erlaubte staatliche Beihilfe nach Art. 87 Abs. 2 Buchstaben a und Art. 87 Abs. 3 Buchstaben c EG-Vertrag genehmigt. Die nunmehr von der Kommission bestätigten Richtlinien enthalten folgende Förderzwecke:

Europäische Kommission genehmigt Förderung als erlaubte Beihilfe

1. Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen,
2. Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen,
3. Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung für Rundfunkveranstalter,
4. Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen,
5. Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte durch kaufkraftschwache Konsumenten.

Fortsetzung auf Seite 05

Fortsetzung von Seite 04

Die nunmehr genehmigten Richtlinien wurden am 08.04.2005 von der RTR-GmbH erlassen. Die Richtlinien zur Förderung regionaler Pilotprojekte, auf deren Basis auch der Testbetrieb für digitales terrestrisches Fernsehen und interaktive MHP-Applikationen (!TV4GRAZ) gefördert wurde, wurden zeitgleich außer Kraft gesetzt.

In ihrer Entscheidung würdigte die Kommission unter anderem insbesondere die technologieneutrale Ausrichtung des Digitalisierungsfonds, die zeitliche Befristung und degressive Gestaltung der geplanten Förderungen auf die Übergangsphase sowie die verpflichtende Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben.

Konzept für die Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds

**Förderung von
Pilotprojekten,
Teststellungen,
wissenschaftlichen
Untersuchungen und
Marktforschung**

Bis zur geplanten Abschaltung der letzten analogen Übertragungskapazitäten im Jahr 2010 steht aus den Mitteln des Digitalisierungsfonds eine kumulierte Summe von fast EUR 40 Mio. zur Verfügung. Bis Mitte 2006, also während der Vorbereitungsphase, wird der Schwerpunkt in den Fördermaßnahmen in Pilotprojekten, Teststellungen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Marktforschungsaktivitäten liegen.

Für den Kernzeitraum der Umstellung (2006 bis 2010) ist aus heutiger Sicht folgende Aufteilung der Mittel absehbar:

- **ca. 40 % für Konsumentenförderung** (Endgeräte) zur Vermeidung sozialer Härtefälle aber auch zur Incentivierung von „Early Adopters“,
- **ca. 40 % für TV-Veranstalter und Multiplex-Betreiber** zur Abfederung der Simulcast-Kosten, Entwicklung von Zusatzdiensten und Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades (diese Ausgleichszahlungen erfolgen nach eigenen Richtlinien),
- **ca. 20 % für Kommunikationsmaßnahmen und Verwaltung der Fördermittel.**

Die RTR-GmbH erarbeitet ein detailliertes Förderkonzept, das im Herbst veröffentlicht werden wird. Zuvor wird das geplante Maßnahmenpaket mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ konsultiert werden.

**Detailliertes
Förderkonzept für
Herbst geplant**

Bereits davor werden die geplanten konkreten Maßnahmen mit den Kabel-TV- und Satelliten-TV-Betreibern beraten. Mit der Berufsgruppe Kabel-TV der Wirtschaftskammer Österreich hat es diesbezüglich bereits erste Vorgespräche gegeben.

Werbebeobachtung: Ergebnisse der Mai-Stichprobe und aktuelle Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates

Vermutete Rechtsverletzungen bei den im Mai beobachteten Sendungen

Im Rahmen der Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch alle österreichischen Rundfunkveranstalter hat die KommAustria monatlich eine Stichprobe von Sendungen, die Werbung beinhalten, auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Mai-Stichprobe erfolgte am 09.06.2005 auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/werbebeobachtung>.

Nach der vorläufigen Beurteilung der KommAustria waren alle überprüften Sendungen zu beanstanden. Dies betraf im Fernsehbereich die Programme „Fashion TV“ (Satellit) und „Ländle TV“ (Kabel Vorarlberg) sowie die Übertragung des Song Contests im ORF. Die überprüften Hörfunkprogramme umfassten die Morgensendungen von Radio Arabella Tulln sowie Ö1.

Die betroffenen Rundfunkveranstalter haben nun Gelegenheit, zu den vermuteten Rechtsverstößen Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet die KommAustria darüber, ob sie die Rechtsverletzungen weiter verfolgt (im Falle privater Rundfunkveranstalter) bzw. beim Bundeskommunikationssenat anzeigt (im Falle des ORF).

BKS entscheidet über Anzeigen der KommAustria

Unterschiedliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit Werbepaxis des ORF beim BKS vorgelegt

Seit dem Beginn der Werbebeobachtung durch die KommAustria wurden dem Bundeskommunikationssenat (BKS), der für die Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften zuständig ist, in einer Reihe von Anzeigen verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Werbepaxis des ORF vorgelegt.

Der BKS hat nun mit mehreren Bescheiden vom 23.05.2005 und 01.06.2005 über einige dieser Anzeigen entschieden und damit grundlegende Entscheidungen zur Auslegung der Werbebestimmungen des ORF und der Einordnung bestimmter Sonderwerbepformen in den gesetzlichen Rahmen getroffen.

Die dabei behandelten Rechtsfragen umfassen folgende Punkte:

- Ausstatterhinweise gelten nicht als Product Placement, sondern kennzeichnen eine Patronanzsendung. Daher ist in ORF-Programmen auch ein Hinweis zu Beginn der Sendung notwendig, Hinweise auf den Sponsor während der Sendung sind jedoch unzulässig.
- Die Bestimmungen des ORF-Gesetzes über Patronanzsendungen (Sponsoring) gelten nicht nur für Fernsehprogramme, sondern auch im Hörfunk.

Fortsetzung auf Seite 07

Fortsetzung von Seite 06

- Die optische oder akustische Trennung von Werbung und Programm ist jedenfalls durchzuführen, die Kennzeichnung (etwa durch Einblendung des Logos „ORF WERBUNG“) reicht nicht aus. Auch eine Schwarzblende allein genügt nicht zur Trennung von Programm und Werbung, jedoch reicht eine allgemein bekannte Signation als Trennung am Ende eines Werbeblocks.
- In zwei Fällen wurde eine unzulässige Vermischung von Programmhinweisen mit Werbung festgestellt, in zwei weiteren eine unzulässige Bewerbung von Fernsehprogrammen des ORF im Hörfunk („Cross-Promotion“).
- Auch Fernsehwerbung für die ORF-Nachlese unterliegt der Beschränkung auf Titel und Blattlinie.
- Der Übertragung des Formel 1 Grand Prix von Ungarn stellte (samt Vor- und Nachberichterstattung) eine einheitliche Sendung dar, die nicht durch Werbung unterbrochen werden durfte. Darüber hinaus wurden mehrfach unzulässiger Weise Hinweise auf Sponsoren gesendet und die Patronanzsendung nicht ordnungsgemäß angesagt.
- Schließlich wurde eine fehlende Ansage einer Folge der Reihe „Expedition Österreich“ als Patronanzsendung und unzulässiges Product Placement in der Sendung „Frisch gekocht ist halb gewonnen“ festgestellt.

**Rechtsverletzung
bei privatem
Hörfunkveranstalter
bestätigt**

Darüber hinaus hat der BKS in einem Fall über die Berufung gegen einen Bescheid entschieden, in dem die KommAustria die Verletzung des Privatradiogesetzes durch den privaten Hörfunkveranstalter Antenne Wien festgestellt hatte. Auch in diesem Fall fehlte eine eindeutige Trennung zwischen Programm und Werbung: Eine bloße Pause ist dafür jedenfalls nicht ausreichend.

Die veröffentlichten Bescheide des Bundeskommunikationssenates sind im Internet unter <http://www.bka.gv.at/bundeskommunikationssenat> abrufbar.

DICE-Fachkonferenz zu sozialpolitischen Fragen von DVB-T

**DICE-Fachkonferenz:
Herausforderungen
der Digitalisierung
des Rundfunks
erläutert**

Im Rahmen des internationalen Projektes „DICE“ (Digital Innovation through Cooperation in Europe) fand am 13.05.2005 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine international besetzte Fachkonferenz zu sozialpolitischen Fragestellungen im Rahmen der Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens (DVB-T) statt.

Ziel des DICE-Projektes ist es, unterschiedliche Herausforderungen und Fragestellungen im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks länderübergreifend zu diskutieren und gemeinsame Lösungsansätze zu formulieren. Die Konferenz war ein Beitrag der DICE-Arbeitsgruppe „Social Acceptance“, die von Sascha Bakarimow, DVB-T-Projektleiter bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), geleitet wird.

Zu Beginn der Konferenz gab Dr. Wolfgang Schulz, Direktor des Hans-Bredow-Institutes an der Universität Hamburg eine Übersicht, inwieweit die einzelnen nationalen Umstellungspläne von Überlegungen hinsichtlich der sozialen Akzeptanz beeinflusst sind. Andreas Gall, Technischer Direktor des ORF, ging in seinem Referat darauf ein, in welcher Form öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten Verantwortung im Rahmen einer sozial verträglichen Einführung von DVB-T übernehmen können.

Jutta Croll, Geschäftsführerin der „Stiftung Digitale Chancen“ in Deutschland (<http://www.digitale-chancen.de>) sprach zum Thema „digital divide“ und zeigte mögliche Strategien und Wege auf, Menschen, die bislang aufgrund unterschiedlichster Barrieren vom Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft ausgeschlossen waren, stärker einzubinden.

Croll leitete auch die abschließende Podiumsdiskussion, bei der Regulierungsexperten und -expertinnen aus sechs europäischen Ländern ihre Erfahrungen zu einer sozial verträglichen Einführungs- und Umstellungsstrategie austauschten und diskutierten.

Erfahrungsaustausch bei international besetzter Podiumsdiskussion

Am Podium: Jonas Bitinas (Information Society Development Committee, Litauen), Pierre Helsén (Digital TV Commission, Schweden), Jane Humphreys (Department of Trade and Industry, Großbritannien), Maria Kissne-Akli (National Communications Authority, Ungarn), Krystyna Roslan-Kuhn (Office of Telecommunications and Post Regulation, Polen) und Roberto Viola (AGCOM, Italien).